

**Anlage zum VS-NfD-Merkblatt
zur Behandlung von Verschlusssachen (VS)
des Geheimhaltungsgrades
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)
Vertragsbestandteil
zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei Verträgen
mit Unternehmen bzw. sämtlichen Nachunternehmen**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das VS-NfD-Merkblatt (Anlage 4 zum GHB) einzuhalten. Auf die strafrechtlichen und vertraglichen Konsequenzen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Der Auftragnehmer benennt eine für die Einhaltung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der VS-NfD verantwortliche Person sowie ggf. eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bei geheimschutzbetreuten Unternehmen sind dies der Sicherheitsbevollmächtigte und sein Vertreter.

Verantwortliche Person

Name:

Vorname:

Postalische Anschrift:

Erreichbarkeit:

3. Die Person ist insbesondere für folgende Maßnahmen verantwortlich:
 - Nachweisliche Bekanntgabe des VS-NfD-Merkblatts an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens
 - Besondere Maßnahmen bei der Nutzung von Informationstechnik, z. B. Einsatz von Kryptier-Software, Firewall, Applikations-Gateway und Anti-Viren-Software
 - Einholung der Genehmigung des amtlichen Auftraggebers zur Weitergabe von VS-NfD, z. B. bei Unteraufträgen
 - Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von VS-NfD im Unternehmen.